Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 9 — Ausgegeben Danzig, den 14. Februar — 1934

35

Ausführungsbestimmungen

zur der Rechtsverordnung zur Beseitigung der Mißstände im Auktionatorengewerbe vom 8. Dezember 1933 (G. Bl. S. 619).

Vom 24. Januar 1934.

Zur Ausführung der Rechtsverordnung zur Beseitigung von Mißständen im Auktionatorengewerbe vom 8. Dezember 1933 (G. Bl. S. 619) werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Die Rechtsverordnung gilt für natürliche und für juristische Personen.

2. Die Ortspolizeibehörden haben sofort zu prüfen, ob die Versteigerer ihrer Bezirke die Gewähr für die ordnungmäßige Ausübung des Gewerbes bieten, und gegebenenfalls zweckdienliche Ermittlungen hierüber anzustellen, z. B. durch Befragung der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer usw.

3. Die Ortspolizeibehörden haben:

a) für jeden Versteigerer einen Auszug aus dem Strafregister einzufordern, bei juristischen Personen für deren gesetzliche Vertreter und für die Personen, die sich in einer für die Leitung oder Beaufsichtigung maßgebenden Stellung befinden,

b) bei dem für den Sitz des Versteigerergewerbes zuständigen Amtsgerichte festzustellen, ob nach dem 31. Dezember 1931:

1) über das Vermögen der Versteigerer das Konkursverfahren rechtskräftig eröffnet worden ist, oder ob die Versteigerer in das von dem Konkursgerichte nach § 107 der Konkursordnung zu führende Verzeichnis eingetragen sind,

2) die Versteigerer für sich selbst den Offenbarungseid nach § 807 der Zivilprozeßordnung geleistet haben, oder ob sie in das vom Vollstreckungsgerichte nach § 915 a. a. O. zu führende Verzeichnis eingetragen sind.

4. (1) Die Ortspolizeibehörden haben die Fortsetzung des Versteigerergewerbes vorläufig zu verbieten und rechtzeitig das Verfahren auf Untersagung einzuleiten:

a) wenn der Versteigerer nach dem 31. 12. 1931 rechtskräftig verurteilt worden ist:

1) wegen eines Verbrechens oder

2) wegen eines Vergehens gegen Vermögensrechte (Betrug, Untreue, Wucher, sonstige Verletzung fremden Vermögens oder gegeen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) oder

b) wenn sich herausgestellt hat, daß der Versteigerer nach dem 31. 12. 1931 wegen einer der in a genannten strafbaren Handlungen nach § 51 des Strafgesetzbuchs nicht hat verurteilt werden können;

c) bei Versteigerergewerben, die von mehreren Personen betrieben werden, wenn eine von ihnen wegen einer in a genannten strafbaren Handlungen nach dem 31. 12. 1931 rechtskräftig ver-

---

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 22. 2. 1934.)

urteilt ist oder sich herausgestellt hat, daß nach § 51 des Strafgesetzbuches eine Verurteilung nicht möglich war;

d) bei juristischen Personen, wenn auf einen gesetzlichen Vertreter oder eine Person in einer für die Leitung oder Beaufsichtigung maßgebenden Stellung die genannten Untersagungsgründe in a oder b zutreffen.

(2) Die Ortspolizeibehörden können von dem vorläufigen Verbote der Fortsetzung des Versteigerergewerbes nach Abs. 1 ausnahmsweise absehen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

5. Wann sonst die Ortspolizeibehörden die Untersagung des Versteigerergewerbes zu beantragen, den Gewerbebetrieb etwa auch vorläufig zu verbieten haben, hängt von der Beurteilung des Versteigerers und seines Geschäftsgebahrens, sowie von dem Ergebnis etwaiger Ermittlungen ab. Die Ortspolizeibehörden haben hierbei folgende Richtlinien zu beachten:

a) Die Rechtsverordnung kann nicht nur dann angewendet werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 der Reichsgewerbeordnung für die Untersagung des Gewerbebetriebes als erfüllt zu erachten sind, sondern darüber hinaus auch, wenn sich aus der Beurteilung der in oder außerhalb der Persönlichkeit des Versteigerers liegenden Umstände ergibt, daß die Gewähr für die ordnungsmäßige Ausübung des Versteigerergewerbe fehlt.

b) Grundsätzlich wird nur der Versteigerer die Gewähr für die ordnungsmäßige Ausübung des Gewerbes bieten, der seinen Geschäftsbetrieb unparteiisch und lauter geführt, insbesondere nichts getan hat, was eine Übervorteilung seiner Auftraggeber oder der Kauflustigen zur Folge gehabt hat.

c) In der Regel wird sich die Anwendung der Rechtsverordnung ergeben, wenn

1) der Versteigerer oder bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertreter oder Personen, die sich in einer für die Leitung oder Beaufsichtigung maßgebenden Stellung befinden, wegen der in Nr. 3a genannten strafbaren Handlungen vor dem 1. 1. 1932 rechtskräftig verurteilt sind oder nach § 51 des Strafgesetzbuches nicht verurteilt werden konnten,

2) einer der Fälle in Nr. 3b vorliegt.
U. U. wird die Anwendung auch in Arage kommen, wenn die in Nr. 3b genannten Fälle sich vor dem 1. 1. 1932 ereignet haben;

3) der Versteigerer zu erheblichen berechtigten Klagen durch Nichtbeachtung der für das Versteigerergewerbe geltenden Bestimmungen Anlaß gegeben hat;

4) dem Versteigerer die notwendigen sachlichen Erfahrungen oder die ausreichenden Mittel für die Ausübung seines Gewerbebetriebs fehlen;

5) der Versteigerer in seinem Gewerbebetriebe Personen beschäftigt, auf die Nr. 4a zutrifft, oder denen nach § 35 der Reichsgewerbeordnung oder nach der Rechtsverordnung vom 8. 12. 1933 (G.Bl. S. 619) der Betrieb des Versteigerergewerbes untersagt worden ist.

6) Die Vorschriften der Nr. 1 bis 5 gelten sinngemäß für die Versteigerer, die ihr Gewerbe erst nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnen.

Danzig, den 24. Januar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

36

Verordnung

betreffend Abänderung des Gesetzes betreffend die Feuerbestattung im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 4. 7. 1922 (G.Bl. S. 173).

Vom 31. Januar 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 49 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1

Im § 6b Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Feuerbestattung im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 4. 7. 1922 wird der Satz: „Die Ausfertigung dieser Bescheinigung erfolgt unentgeltlich." durch folgende Bestimmung ersetzt: „Für die Erteilung dieser Bescheinigung werden Gebühren nicht erhoben, jedoch können die baren Auslagen erstattet verlangt werden."

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 31. Januar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Kluck

37 **Bekanntmachung**
über die Änderungen des Geltungsbereiches der Berner Übereinkunft zum Schutze der literarischen und künstlerischen Werke.
Vom 2. Februar 1934.

Im Laufe des Kalenderjahres 1933 sind die nachstehend genannten Länder der in Rom am 2. Juni 1928 beschlossenen Fassung der Berner Übereinkunft beigetreten, und zwar

Deutschland	mit Wirkung vom 21. Oktober 1933
Brasilien	„ „ „ 1. Juni 1933
Dänemark	„ „ „ 16. September 1933
Spanien	„ „ „ 23. April 1933
Frankreich	„ „ „ 22. Dezember 1933
Monaco	„ „ „ 9. Juni 1933
Syrien und die Republik Libanon	„ „ „ 24. Dezember 1933
Tunis	„ „ „ 22. Dezember 1933.

Frankreich ist mit dem Vorbehalt beigetreten, daß bezüglich der Werke der angewandten Kunst die Vorschrift der Ur-Übereinkunft von 1886 Artikel 4 — an Stelle des Artikels 2 Abs. 4 der Übereinkunft von 1908 — gilt.

Griechenland hat den Vorbehalt gemacht, daß bezüglich des Rechts der Übersetzung und Aufführung sowie bildlichen Darstellung — an Stelle der Artikel 8 und 11 der Übereinkunft von 1908 — die Vorschrift der Artikel 8 und 9 der Ur-Übereinkunft von 1886 gelten sollen.

Tunis hat den Vorbehalt bezüglich der Werke der angewandten Kunst, — daß an Stelle des Artikel 2 Abs. 4 der Übereinkunft von 1908 der Artikel 4 der Ur-Übereinkunft von 1886 treten soll —, aufrecht erhalten.

Weitere im Laufe eines Kalenderjahres eintretende Änderungen über den Umfang des Berner Verbandes werden bei Beginn des neuen Jahres im Gesetzblatt veröffentlicht.

Über Veränderungen in der Zwischenzeit gibt die Senatsabteilung für Volksbildung, Wissenschaft, Kunst und Kirchenwesen Auskunft. Ebenso gibt die Senatsabteilung Auskunft über die Anwendung der Berner Übereinkunft auf Kolonien und Mandatsgebiete.

Danzig, den 2. Februar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Boeck

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 31. Januar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Kluck

Bekanntmachung

über die Änderungen des Geltungsbereichs der Berner Übereinkunft zum Schutze der literarischen und künstlerischen Werke.

Vom 2. Februar 1934.

Im Laufe des Kalenderjahres 1933 sind die nachstehend genannten Länder der in Rom am 2. Juni 1928 beschlossenen Fassung der Berner Übereinkunft beigetreten, und zwar

Deutschland	mit Wirkung vom 21. Oktober 1933
Brasilien	" " " 1. Juni 1933
Dänemark	" " " 16. September 1933
Spanien	" " " 23. April 1933
Frankreich	" " " 22. Dezember 1933
Monaco	" " " 9. Juni 1933
Syrien und die Republik Libanon	" " " 24. Dezember 1933
Tunis	" " " 22. Dezember 1933.

Frankreich ist mit dem Vorbehalt beigetreten, daß bezüglich der Werke der angewandten Kunst die Vorschrift der Ur-Übereinkunft von 1886 — Artikel 4 — an Stelle des Artikels 2 Abs. 4 der Übereinkunft von 1908 — gilt.

Griechenland hat den Vorbehalt gemacht, daß bezüglich des Rechts der Übersetzung und Aufführung sowie öffentlichen Darstellung — an Stelle der Artikel 8 und 11 der Übereinkunft von 1908 — die Vorschrift der Artikel 5 und 9 der Ur-Übereinkunft von 1886 gelten sollen.

Tunis hat den Vorbehalt bezüglich der Werke der angewandten Kunst — daß an Stelle des Artikel 2 Abs. 4 der Übereinkunft von 1908 der Artikel 4 der Ur-Übereinkunft von 1886 treten soll — aufrecht erhalten.

Weitere im Laufe eines Kalenderjahres eintretende Änderungen über den Umfang des Berner Verbandes werden bei Beginn des neuen Jahres im Gesetzblatt veröffentlicht.

Über Veränderungen in der Zwischenzeit gibt die Senatsabteilung für Volksbildung, Wissenschaft, Kunst und Kirchenwesen Auskunft. Ebenso gibt die Senatsabteilung Auskunft über die Anwendung der Berner Übereinkunft auf Kolonien und Mandatsgebiete.

Danzig, den 2. Februar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Boeck

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.